

Satzung des Vereins
„Student Geoscientific Society e.V.“
in aktueller Fassung vom 18. November 2014

§1
Gründung

- 1) Der Verein wurde durch die anwesenden Mitglieder am 09. Mai 2012 gegründet.

§ 2
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Student Geoscientific Society e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter VR 31628 B eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar – 31. Dezember).

§ 3
Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Geowissenschaften. Der Verein vermittelt geowissenschaftliche Kenntnisse und fördert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen geowissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere unter Studenten und jungen Geowissenschaftlern.
- 2) Der Satzungszweck wird erfüllt durch:
 - (1) geowissenschaftliche Tagungen, Fachvorträge und Exkursionen,
 - (2) Weiterbildung des geowissenschaftlichen Nachwuchses,
 - (3) Herausgabe von Mitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen,
 - (4) Pflege und Vermittlung geowissenschaftlicher Ressourcen in der SGS-Bibliothek,
 - (5) Kooperationen mit nationalen und internationalen geowissenschaftlichen Vereinigungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitgliedschaft und Organe des Vereins dürfen keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können sowohl Einzelpersonen als auch Betriebe und Körperschaften jeder Art werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bedarf.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei Einzelpersonen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 - bei Betrieben und Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit bzw. ihrer Auflösung.
- 4) Ein Mitglied kann ohne Kündigungsfrist jederzeit aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Sie befreit nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 6) Erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags des laufenden Geschäftsjahres, wird das säumige Mitglied ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.
- 7) Der Vorstand kann Personen, die sich um die Geowissenschaften oder um die Student Geoscientific Society e.V. besonders verdient gemacht haben, mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese genießen alle Rechte der regulären Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 6 Mittel und Beiträge

- 1) Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen und aus sonstigen Zuwendungen zusammen.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der Jahresbeitrag versteht sich als Mindestspende, weitere Zuwendungen (Spenden) sind jederzeit möglich und willkommen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die absolute Mehrheit des Vorstandes unter Angabe von Gründen diese schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Angabe der Tagesordnung.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Vereinsmitglieder, davon ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers,
 - Entgegennahme der Vorstands- und Kassenberichte sowie des Kassenprüferberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes.
- 7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - bis zu zwei Beisitzerinnen / zwei Beisitzern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahr angehören. Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstandes nach der Gründung des Vereins.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für das restliche Geschäftsjahr wählen.

- 4) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und des Berichtes für jedes Geschäftsjahr,
 - Buchführung,
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
- 5) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung, i.d.R. des/der Vorsitzenden.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über Änderungen der Grundlagen des Vereins nach § 4 bewirkt die gleichzeitige Auflösung des Vereins.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung trat am 09. Mai 2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Es erfolgten am 17. Oktober 2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung Änderungen an § 2 (1), § 3 (1), § 3 (2), § 5 (2), § 5 (6), § 5 (7), § 9 (2), § 9 (5), § 9 (6), § 10 (1), § 10 (2) und § 11. Am 18. November 2014 erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung Änderungen an § 2 (2), § 8 (6), § 9 (1) und § 11.